

Stellungnahme zum bibliothekarischen Umgang mit wissenschaftlichen Publikationen, die nachgewiesenermaßen Plagiate in nennenswertem Umfang enthalten

Struktur:

1. Ausgangslage
2. Wertanalyse
3. Lösungsoptionen
4. Diskussion und Empfehlungen

1. Ausgangslage:

Publikumswirksame Plagiatsaffären haben seit 2011 ein Problem in das Interesse der Öffentlichkeit gerückt, das keineswegs neu ist: Plagiarismus in wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere in Dissertationen. Digitale Technik und Vernetzung haben allerdings die Übernahme fremder Inhalte erheblich erleichtert. Gleichzeitig erlauben Plagiarismussoftware und die Zugänglichkeit vieler relevanten Ressourcen im Internet striktere Kontrollen.

So wurde in den Doktorarbeiten prominenter Politiker wie Karl-Theodor zu Guttenberg, Annette Schavan oder Silvana Koch-Mehrin Plagiarismus in erheblichem Umfang nachgewiesen. Aufgrund des eklatanten Verstoßes gegen die „gute wissenschaftliche Praxis“¹ wurde den genannten Personen von den zuständigen Fakultäten daraufhin der Doktorgrad entzogen. Die Dissertationen der genannten Personen sind zumeist auch als Buchhandelsdissertationen in die Bestände vieler Wissenschaftlicher Bibliotheken gelangt. Zu diskutieren ist die Frage, wie bibliothekarisch mit diesen Publikationen umzugehen ist. Sollen sie in den Beständen bleiben, obwohl sie nachweislich plagierte Passagen in nennenswertem Umfang enthalten oder sollen sie aus genau diesem Grund aus den Beständen und Nachweissystemen entfernt werden?

Unter einem Plagiat wird hier die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Ideen in Form von Texten, Bildern, Tönen, Erfindungen, Design usw.) verstanden, ohne dass der eigentliche Autor und die konkrete Quelle genannt werden. Bei Texten ist zwischen wörtlicher und sinngemäßer Übernahme zu unterscheiden. Wird der eigentliche Urheber im Falle einer wörtlichen oder sinngemäßen Übernahme nicht genannt, handelt es sich um ein Plagiat, eine angemaßte von Autorschaft, die zudem oft, aber nicht immer eine Urheberrechtsverletzung darstellt.²

¹ Vgl. Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“; Denkschrift = Proposals for safeguarding good scientific practice / Deutsche Forschungsgemeinschaft. –Weinheim: Wiley-VCH, 1998.
http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf (Zuletzt aufgesucht am 15.4.2013)

² Vgl. Was ist ein Plagiat? Universität Duisburg Essen. <http://www.uni-due.de/plagiate/definition.shtml> (Zuletzt aufgesucht am 15.4.2013); vgl. Plagiat. In: Wikipedia. <http://de.wikipedia.org/wiki/Plagiat> (Zuletzt aufgesucht am 15.4.2013)

2. Wertanalyse

Im gegebenen Fall werden folgende bibliothekarischen Grundwerte tangiert:

○ Informationsfreiheit

Im IFLA-Ethikkodex heißt es dazu:

„Zur Kernaufgabe von Bibliothekarinnen und anderen im Informationssektor Beschäftigten gehört es, den Zugang zu Informationen für alle zu gewährleisten zum Zwecke der persönlichen Entwicklung, Bildung, kulturellen Bereicherung, Freizeitgestaltung, Wirtschaftstätigkeit, der informierten Teilnahme an demokratischen Prozessen sowie der Festigung demokratischer Strukturen.

Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte lehnen Zugriffsverweigerungen und –einschränkungen auf Informationen und Ideen ab, seien es Zensurmaßnahmen durch Staaten, Regierungen, Religionsgemeinschaften oder zivilgesellschaftliche Einrichtungen.“³

In der deutschen bibliothekarischen Berufsethik „Ethik und Information. Ethische Grundsätze für Bibliotheks- und Informationsberufe“ lautet die entsprechende Passage:

„Wir setzen uns für die freie Meinungsbildung und für den freien Fluss von Informationen ein sowie für die Existenz von Bibliotheken und Informationseinrichtungen als Garanten des ungehinderten Zugangs zu Informationsressourcen aller Art in unserer demokratischen Gesellschaft. Eine Zensur von Inhalten lehnen wir ab.“⁴

○ Urheberrecht

Im IFLA-Ethikkodex heißt es dazu:

„Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte erkennen das geistige Eigentumsrecht von Autoren und sonstigen Urhebern an und setzen sich dafür ein, dass deren Rechte respektiert werden.“⁵

In der deutschen bibliothekarischen Berufsethik „Ethik und Information. Ethische Grundsätze für Bibliotheks- und Informationsberufe“ lautet die entsprechende Passage:

„Wir akzeptieren die Rechte der Kreativen und Urheber für gesetzlich geschützte Bibliotheks- und Informationsmaterialien.“⁶

○

³ IFLA-Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Bibliothekssektor Beschäftigte. IFLA. <http://www.ifla.org/files/assets/faife/codesofethics/germancodeofethicsfull.pdf> (Zuletzt aufgesucht am 15.4.2013)

⁴ Ethik und Information. Ethische Grundsätze für Bibliotheks- und Informationsberufe. BID. <http://www.bideutschland.de/download/file/allgemein/EthikundInformation.pdf> (Zuletzt aufgesucht am 15.4.2013)

⁵ Vgl. Anm. 3

⁶ Vgl. Anm. 4

Authentizitätsgarantie

Dazu „Ethik und Information (BID):

„Wir bewahren das kulturelle Erbe im Rahmen des Sammelauftrages der Bibliotheken.“

Vgl. auch die entsprechenden Aussagen im Kontext von Langzeitarchivierung, DINI-Zertifikat für Repositorien usw.: Bibliotheken sind verpflichtet, die Authentizität der von ihnen verwahrten Dokumente zu garantieren.

3. Lösungsoptionen

Für Bibliotheken kommen im Umgang mit akademischen Arbeiten, die sich im Nachhinein als Plagiate erwiesen haben, folgende Lösungen in Betracht:

- Entfernung aus dem Bestand
- Verbleib im Bestand ohne weitere Maßnahme
- Verbleib im Bestand und Zusatzvermerk im Katalog (Metadaten), der darauf hinweist, dass das Werk ursprünglich als Dissertation angenommen worden ist, der Doktorgrad aber mittlerweile entzogen worden ist.
- Verbleib im Bestand und Hinweis auf Entzug des Doktorgrads im Dokument (Buch; Volltext)
- Verbleib im Bestand und Einschränkung der Nutzung:
 - Nutzung nur im Lesesaal
 - Nutzung nur auf Antrag unter Angabe der Gründe

4. Diskussion und Empfehlungen

Plagiate stellen nicht in jedem Fall Urheberrechtsverletzungen dar. Es können auch Werke und Schöpfungen plagiiert werden, die mittlerweile urheberrechtsfrei sind.

Wenn das Urheberrecht etwa in Dissertationen durch Plagiarismus verletzt worden ist, so hat dies geringeres Gewicht, als die Verletzung der Informationsfreiheit, die einträte, wenn das Werk des plagierenden aus dem Bestand entfernt würde.⁷

Es besteht ein hohes Interesse der Öffentlichkeit, die Vorgänge, die zum Entzug eines akademischen Titels geführt haben, auch später überprüfen und nachvollziehen zu können. Dies ist

⁷ Vgl. dazu aus rechtlicher Sicht Eric Steinbauer: Gutenberg aussondern? In: Bibliotheksrecht. Virtueller Zettelkasten mit Hinweisen und Anmerkungen zu bibliotheksrechtlichen Themen. 2.3.2011
<http://www.bibliotheksrecht.de/2011/03/02/gutenberg-aussondern-10740355/> (Zuletzt aufgesucht am 15.4.2013)

nur zu gewährleisten, wenn Bibliotheken die entsprechenden Werke in ihrem Bestand bewahren und zugänglich machen.⁸

Bücher und Dokumente können, gerade weil sie im Nachhinein des Plagiarismus überführt worden sind, besonderes Forschungsinteresse hervorrufen. Sie spiegeln zudem einen (nicht akzeptablen, aber dennoch vorhandenen) Teil wissenschaftlicher Praxis.⁹

Derartige Bücher und Dokumente können jenseits der plagiierten Passagen, wissenschaftlich relevante Aussagen enthalten.

Insbesondere akademische Abschlussarbeiten wie Dissertationen und Habilitationen werden von den Fachcommunities (zumindest in den meisten Disziplinen), schnell und intensiv rezipiert. D.h. die Bezugnahme darauf in weiteren Arbeiten setzt rasch ein. Auch solche Dissertationen und Habilitationen, in denen Plagiate nachgewiesen werden konnten, sodass die damit erworbenen akademischen Grade aberkannt werden mussten, werden zwischen dem Zeitpunkt der Publikation und der Aberkennung in wissenschaftlichen Publikationen zitiert. Sie sind damit zum Bestandteil der wissenschaftlichen Informationszirkulation geworden und haben in Fußnoten, wissenschaftlichen Apparaten und Literaturverzeichnissen Spuren hinterlassen, die spätere Rezipienten zurückverfolgen wollen und müssen. Auch aus diesem Grund ist von einer Entfernung dieser Werke aus den Bibliotheksbeständen abzusehen.

Es werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Eine Entfernung aus den Beständen wissenschaftlicher Bibliotheken sollte in jedem Fall unterbleiben.
- Ein Verbleib im Bestand sollte begleitet werden von einem Zusatzvermerk im Katalog (Metadaten), der darauf hinweist, dass das Werk ursprünglich als Dissertation angenommen worden ist, der Doktorgrad aber mittlerweile entzogen worden ist. Ein gleichlautender Hinweis sollte im Dokument selbst, d.h. im gedruckten Buch bzw. im digitalen Äquivalent angebracht werden.

Ein Verbleib im Bestand ohne weitere Maßnahme sollte keinesfalls erfolgen. Uninformierte Nutzer müssen einen Hinweis darauf erhalten, wie es um die von ihnen konsultierte Quelle bestellt ist. Dies stellt keinen Bruch des Neutralitätsgebotes dar, sondern gehört zu den Metadaten hinzu wie der Hochschulschriftenvermerk.

Es ist im Gegenteil als unverantwortliche Fehlinformation und Verletzung des Neutralitätsgebotes zu werten, wenn ehemalige Dissertationen in Katalogen auch weiterhin im Hochschulschriftenvermerk ohne weiteren Zusatz als Dissertation gekennzeichnet werden. (vgl. im Fall Gutenberg z.B. im Katalog der DNB, des WorldCat, Stand 15.4.2013)

⁸ Vgl. dazu Arne Upmeyer: Plagiate als Herausforderung für Bibliotheken? Ein Gespräch mit Arne Upmeyer. In: Goethe-Institut. Bibliotheken in Deutschland – Fachdiskussion. Januar 2012.

<http://www.goethe.de/wis/bib/fdk/deindex.htm> (Zuletzt aufgesucht am 15.4.2013)

⁹ Burchard, Amory: Plagiate in der Wissenschaft Gutenberg & Co. bleiben im Regal. In: Der Tagesspiegel. 27.11.2012. <http://www.tagesspiegel.de/wissen/plagiate-in-der-wissenschaft-gutenberg-und-co-bleiben-im-regal/7440060.html> (Zuletzt aufgesucht am 15.4.2013)

Der Zusatzvermerk im Katalog sollte in den Bibliothekskatalogen standardisiert werden. (Z.B.: Entzug des Doktorgrades am 23. Februar 2011).

Ferner sollte der Vermerk an einer gut sichtbaren Position innerhalb der Metadaten erfolgen. Gegenwärtig sind entsprechende Anmerkungen an verschiedenen Stellen, oft nur nach Scrollvorgängen oder Zusatzclicks zu finden

- vgl. z.B. UB Bayreuth: Klick unter „Mehr zum Titel“ notwendig
- im Ansatz gute Lösung: SWK-Katalog: Hinweis bereits in Kurztitelaufnahme; Hss-Vermerk hier allerdings nicht ergänzt

- o Eine weitere Option besteht darin, den Verbleib im Bestand und mit einer Einschränkung der Nutzung zu verbinden:

- Nutzung nur im Lesesaal:

Falls es sich bei den Persönlichkeiten, denen der Doktorgrad entzogen worden ist, um Prominente handelt, ist eine Einschränkung der Nutzung auf Präsenznutzung im Lesesaal aus Gründen der Diebstahlprävention nachvollziehbar.

- Nutzung nur auf Antrag unter Angabe der spezifischen Gründe:

Eine solche Restriktion würde eine Einschränkung des Rechts auf Informationsfreiheit bedeuten und ist daher aus ethischen Gründen nicht akzeptabel.

Zu prüfen ist, ob Ausnahmen dann zu rechtfertigen sind, wenn die Plagiate etwa in der Übernahme besonders geschützter Inhalte bestehen (Betriebsgeheimnisse, Markenschutz, Verfahren usw.). Restriktionen müssen für den Nutzer nachvollziehbar begründet werden.

Vgl. Praxis der DNB: <http://d-nb.info/985761806/about/html>

Grundsätzlich sollten Bibliotheken zum Thema Plagiarismus darauf verweisen, dass ihre Aufgabe nicht darin bestehen kann, Fälle von Plagiarismus aufzudecken. Dafür sind in erster Linie die Fachcommunities zuständig. Bibliotheken können (in vielen Fällen geschieht dies bereits) hingegen präventiv tätig werden, in dem sie im Rahmen ihrer Angebote zur Vermittlung von Informationskompetenz auch das Thema Plagiarismus und den ethischen Gebrauch von Informationen gründlich behandeln.

Im IFLA-Ethikkodex heißt es dazu:

„Sie (= die Bibliotheken) fördern außerdem den ethischen Gebrauch von Informationen, um Plagiate und sonstige Arten von Informationsmissbrauch zu unterbinden.“¹⁰

Köln, im April 2013

Prof. Dr. Hermann Rösch

¹⁰ Vgl. Anm. 3